

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der **PROLOGICS IT GmbH** (nachfolgend kurz „**PROLOGICS**“ genannt)
Hafenstraße 47-51, A-4020 Linz, FN 265603 v HG Linz
Tel +43 / (0)70 / 9015 6400

Fassung 03/2006

1. Geltungsbereich der AGB; Begriffsdefinitionen

- 1.1. Grundlage aller mit PROLOGICS abgeschlossener Verträge (vgl. Punkt 2.1.) sind ausschließlich diese AGB sowie die unter „www.prologics.at“ einsehbaren Bestimmungen, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Gegen entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende wie immer geartete Bedingungen des Vertragspartners (Kunden), insbesondere gegen dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), erhebt PROLOGICS bereits jetzt Widerspruch; derartige Bedingungen erkennt PROLOGICS hiermit ausdrücklich nicht an. Bedingungen der Vertragspartner (insbesondere der Kunden) verpflichten PROLOGICS selbst dann nicht, wenn PROLOGICS diesen nicht nochmals widerspricht; sie werden nur unter der Voraussetzung Vertragsbestandteil, dass PROLOGICS die Geltung abweichender Vertragsbedingungen ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Geltung abweichender Bedingungen (insbesondere AGB) des Vertragspartners von PROLOGICS wird auch für den Fall nicht anerkannt, dass kein Widerspruch zu den gegenständlichen AGB oder sonstigen vertraglichen Regelungen vorliegt. Die Erbringung einer Lieferung oder Leistung durch PROLOGICS gilt jedenfalls nicht als Unterwerfung unter abweichende Bedingungen des Kunden, und zwar auch dann nicht, wenn PROLOGICS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden ist und keinen Vorbehalt dagegen äußert. Diese AGB gelten auch, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird. Die AGB von PROLOGICS gelten als Rahmenvereinbarung selbst dann für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Vertragspartner, wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.2. Diese AGB gelten für alle von PROLOGICS abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, egal welcher Art, sowie für alle von PROLOGICS erbrachten wie immer gearteten Lieferungen und Leistungen, seien diese körperlicher oder unkörperlicher Art; diese AGB gelten damit insbesondere für sämtliche Vertragspartner-/Kundenverträge, somit für alle von PROLOGICS erbrachten Dienstleistungen sowie für Hard- und Softwarelieferungen, sofern sich aus dem Zweck der Bestimmung nicht eindeutig ein Anwendungsbereich nur für einzelne von PROLOGICS erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen/Leistungen ergibt. Diese AGB werden allenfalls durch besondere Geschäftsbedingungen für von PROLOGICS erbrachte einzelne Dienstleistungen oder Lieferungen ergänzt. Auf die den Vertragsprodukten (Waren) beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller wird ergänzend Bezug genommen; diese Lizenzbedingungen bilden ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bzw. dieser AGB. Diese AGB sind zusammen mit den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Anhängen essentieller und integrierter Bestandteil des zwischen PROLOGICS und dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages.

- 1.3. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von PROLOGICS ausdrücklich und schriftlich bestätigt sind; Leistungsbeschreibungen; die AGB von PROLOGICS; gesetzliche Normen.
- 1.4. Der Kunde erklärt hinsichtlich sämtlicher Geschäfte und Aufträge (Verträge) mit PROLOGICS, nicht Konsument, insbesondere nicht im Sinne des KSchG (Konsumentenschutzgesetz), zu sein. Sollte dies auf irgendeinen Geschäftsfall nicht zutreffen, ist der Kunde zur diesbezüglichen vorherigen Meldung verpflichtet.
- 1.5. Für gegenständliche AGB und die sonstigen vertraglichen Grundlagen gelten, soweit sich nachfolgend, insbesondere aus Sinn und Zweck einer Formulierung, nicht Abweichendes ergibt, grundsätzlich folgende Begriffsbestimmungen:
- „PROLOGICS“ ist die PROLOGICS IT GmbH, FN 313271v (HG Linz).
 - „Kunde“ ist jeder Vertrags- und/oder Verhandlungspartner von PROLOGICS, der eine Leistung von PROLOGICS in Anspruch nimmt, in Anspruch genommen hat oder in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, und zwar unabhängig davon, ob bereits ein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist.
 - „Leistung“ ist jedes (materielle und/oder immaterielle) Produkt (Ware), jede (materielle und/oder immaterielle) Lieferung und/oder jede (materielle und/oder immaterielle) sonstige Leistung von PROLOGICS, egal welcher Art, insbesondere Software.
 - „Bestellung“ ist der verbindliche Antrag des Kunden auf Erbringung einer Leistung bzw. Lieferung durch PROLOGICS.
 - „Auftrag“ („Vertrag“) ist das zwischen PROLOGICS und dem Kunden zustande gekommene Rechtsgeschäft.
 - „Ware“ („Vertragsgegenstand“) ist jedes Produkt (jeder Artikel) bzw. jede (sonstige) Leistung von PROLOGICS, die diese aufgrund Vereinbarung im Einzelfall zu erbringen hat, insbesondere Software und das (die) Produkt(e) im Sinne der nachfolgenden Definition(en).
 - „Software“ sind standardmäßig vertriebene oder individuell für den Kunden entwickelte oder adaptierte Computerprogramme im Sinne des § 40a Urheberrechtsgesetz (UrhG), insbesondere (auch) das (die) Produkt(e).
 - „Produkt“ ist jede von PROLOGICS angebotene Softwarelösung, insbesondere die von PROLOGICS entwickelten Softwaresysteme PROLOGICS FireStart, PROLOGICS CenterGate und PROLOGICS PowerSync. Die Produkte können aus mehreren Modulen mit unterschiedlichen Programmfunktionen bestehen, wobei jede denkbare Kombination unterschiedlicher Module als (eigenständiges) Produkt zu betrachten ist.
 - „Modul“ ist ein abgeschlossener Funktionsbereich eines Produktes.

- „Version“ ist der jeweilige (Entwicklungs-)Stand eines Produktes. Die jeweilige Version wird durch drei „Versionsnummern“ definiert, welche durch einen Punkt getrennt sind (z.B. „1.2.3“); die erste Nummer bestimmt dabei die Programmversion (z.B. „1“), die zweite Nummer die Upgrade-Version (z.B. „2“) und die dritte Nummer die Update-Version (z.B. „3“).
- „Upgrades“ sind kostenpflichtige Erweiterungen des Programmumfanges eines Produktes bzw. eines Moduls.
- „Updates“ sind kostenlose Fehlerbehebungen und Programmverbesserungen bei den Produkten von PROLOGICS.
- „Lieferung“ einer Ware oder einer sonstigen Leistung ist die damit in Zusammenhang stehende Leistungserbringung durch PROLOGICS.

1.6. Insoweit in diesen AGB (lediglich) von Lieferung die Rede ist, wird darunter auch jede (sonstige) Leistung verstanden und umgekehrt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, sofern sich aus dem Wortlaut oder Sinn und Zweck nicht Gegenteiliges ergibt, in gleicher Weise für Software und das Produkt, und zwar unabhängig davon, auf welchen dieser Begriffe in einzelnen Regelungen dieser AGB Bezug genommen wird.

2. Änderungen der AGB

PROLOGICS ist zur Änderung dieser AGB mit Wirksamkeit für alle bestehenden Verträge berechtigt. Änderungen der AGB werden auf der Homepage von PROLOGICS unter www.prologics.at vor ihrer Wirksamkeit kundgemacht. Der Vertragspartner/Kunde hat das Recht, für den Fall von für ihn unzumutbaren Änderungen dieser AGB innerhalb von drei Wochen (einlangend bei PROLOGICS) Widerspruch zu erheben; diesfalls gelten die AGB in der bis dahin gültigen Fassung gegenüber diesem Vertragspartner/Kunden weiter. Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Änderung nicht zum Nachteil des Vertragspartners/Kunden ist bzw. es sich um eine Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen handelt. In diesem Fall kann die Änderung sofort ab Kundmachung durch PROLOGICS angewendet werden.

3. Übertragung von Rechten und Pflichten

Ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung sind die Kunden von PROLOGICS nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. PROLOGICS ist berechtigt, sich bei Erfüllung ihrer Leistungen auch der Hilfe anderer Personen und Unternehmen zu bedienen. Ferner kann PROLOGICS die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, auf Dritte übertragen. Der Kunde stimmt diesem Rechtsübergang hiermit vorweg zu. PROLOGICS wird den Kunden vom Rechtsübergang unverzüglich verständigen.

4. Zustandekommen des Vertrages; Bestellung; Auftrag; Lieferungen

- 4.1. Sämtliche Angebote von PROLOGICS sind freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Für die Richtigkeit eines Kostenvoranschlages wird keine Gewähr übernommen. Die Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung von PROLOGICS durch ihre(n) eigenen Lieferanten.
- 4.2. Bestellungen des Kunden sind ab Zugang bei PROLOGICS für den Kunden verbindlich; Zugang bei den Außendienstmitarbeitern (Vertretern) von PROLOGICS ist hierfür ausreichend.
- 4.3. Mündliche, telefonische, telegrafische, per Telefax oder per E-Mail getroffene Vereinbarungen, Bestellungen, Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, Stornos, etc. werden für PROLOGICS erst dann verbindlich, wenn sie von PROLOGICS ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden (Auftragsbestätigung) oder wenn PROLOGICS mit der Leistungserbringung beginnt; Stillschweigen von PROLOGICS gilt darüber hinaus nicht als Zustimmung.
- 4.4. Der Kunde hat die Auftragsbestätigung umfassend, insbesondere aber im Hinblick auf Preise, Liefertermine, Stückzahl, Artikelbezeichnung, etc. unverzüglich zu prüfen. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung hat der Kunde unverzüglich nachweislich schriftlich zu rügen, ansonsten Korrekturen nicht vorgenommen werden können und der Inhalt der Auftragsbestätigung bei unterlassener Korrekturanforderung für den Auftrag verbindlich wird.
- 4.5. PROLOGICS behält sich vor, Bestellungen des Kunden - insbesondere auch nach Zugang bei PROLOGICS – ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. nicht durchzuführen, und zwar insbesondere dann, wenn offene Rechnungen aus anderen Bestellungen des Kunden bestehen. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche.
- 4.6. Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte oder Ansprüche, egal welcher Art und/oder welchen Umfangs, gegen PROLOGICS abgeleitet werden können. Insbesondere stellen derartige Abweichungen keinen Fehler oder Mangel des Produktes dar. Gesonderte Vorgaben bzw. Anforderungen des Kunden an den Vertragsgegenstand bzw. an die von PROLOGICS zu erbringenden Leistungen bzw. sonstige Zusatzleistungen und –lieferungen von PROLOGICS bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch PROLOGICS. Die Wahl des (Vor-)Lieferanten bleibt PROLOGICS überlassen, der Bezug bei einer anderen Bezugsquelle kann vom Kunden nicht verlangt werden. Offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) berechtigen PROLOGICS wahlweise zur Vertragsaufhebung oder zur angemessenen Änderung der vereinbarten Preise/Leistungen.
- 4.7. PROLOGICS ist berechtigt, die Waren in einer oder in mehreren (Teil-)Lieferung(en) zu liefern und hierüber gesonderte (Teil-)Rechnungen zu legen. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Rechtsgeschäft.
- 4.8. PROLOGICS ist nach besten Kräften bemüht, Liefertermine und Lieferfristen

einzuhalten. Dessen ungeachtet erfolgt die Angabe von Lieferterminen oder Lieferfristen grundsätzlich unverbindlich. Liefertermine bzw. -fristen werden nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von PROLOGICS angegeben.

Sofern der Kunde mit seiner Mitwirkung oder Information im Verzug ist oder PROLOGICS sonst in der Auftragsdurchführung unverschuldet behindert ist, gelten allfällige verbindliche Lieferfristen um die Dauer der Behinderung sowie um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert.

Verbindlich vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von PROLOGICS zu vertreten sind, so können die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.

- 4.9. Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt bei PROLOGICS oder den Lieferanten/Produzenten von PROLOGICS, die die Herstellung der Waren behindern, verzögern oder unmöglich machen, wie z.B. behördliche oder staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Sabotage, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen, Krieg, Arbeitskämpfe jeder Art (insbesondere Aussperrung oder Streik), Fehlen von Materialien, Betriebs- oder Transportstörungen, Lieferverweigerungen von Vorlieferanten, Rohstoffmangel, etc., sowie andere von PROLOGICS nicht zu vertretende Umstände berechtigen PROLOGICS wahlweise dazu, vom Vertrag zurückzutreten (insbesondere, wenn die durch eines der genannten Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als vier Wochen andauert und dies nicht von PROLOGICS verschuldet ist), die Liefermenge herabzusetzen, die mengenmäßige und/oder qualitative Auswahlquote zu reduzieren oder den Liefertermin angemessen, zumindest aber um die Dauer der Behinderung, hinauszuschieben. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin auch dann entsprechend, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Fall eventuell vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Sollte PROLOGICS mit einer Lieferung mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Kunden nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist unter Ausschluß weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz ist bei Lieferverzug im Fall leichter Fahrlässigkeit von PROLOGICS in jedem Fall ausgeschlossen.
- 4.10. Werden PROLOGICS über den Kunden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche begründete Zweifel über die Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Kunden bzw. seine sonstige Kreditwürdigkeit entstehen lassen und kommt dieser dem Verlangen nach Vorauszahlung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung nicht nach, ist PROLOGICS berechtigt, nach eigener Wahl alle Lieferungen zurückzuhalten oder vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Übernahme wie immer gearteter Folgekosten zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ausdrücklich als verbindlich vereinbarte fixe Liefertermine oder –fristen verlieren mit Bekanntwerden der fehlenden Kreditwürdigkeit des Kunden ihre Verbindlichkeit. PROLOGICS ist auch berechtigt, ohne Begründung die Annahme einer Bestellung von einer Sicherheitsleistung des Kunden (z.B. Kautions, Bankgarantie) oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint.

Die Verweigerung der Sicherheitsleistung durch den Kunden verpflichtet diesen, PROLOGICS den Nichterfüllungsschaden zu ersetzen.

- 4.11. Die Lieferung von Software erfolgt dadurch, dass dem Kunden das maschinenlauffähige Programm und die Produktbeschreibung durch Übergabe von Datenträgern, durch Einlesen in den Rechner oder durch Datenfernübertragung überlassen werden. Der Versand von körperlichen Gegenständen (Software, Datenträgern, Waren, Dokumentationen, etc.) erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 4.12. PROLOGICS gerät nur aufgrund einer Mahnung durch den Kunden in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen mindestens zwölf Arbeitstage betragen.

5. Annahme, Gefahrenübergang

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen; unterlässt er dies, gilt die Lieferung als an dem Tag erfolgt, an dem die Annahme vertragsgemäß hätte erfolgen sollen. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Unterganges jedenfalls auf den Kunden über. Bei Annahmeverzug hat PROLOGICS zusätzlich zum Zahlungsanspruch das Recht, einen neuen Liefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.2. Die Ware reist stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden. PROLOGICS behält sich für jeden Einzelfall vor, die Versandart und den Versender auszuwählen bzw. zu wechseln. Sonderwünschen des Kunden nach anderslautenden Versandregeln kann nicht entsprochen werden. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur/Frachtführer (bzw. deren Beauftragten) oder an andere Personen, die von PROLOGICS benannt sind, spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes oder Lagers, auf den Kunden über. PROLOGICS übernimmt keine Haftung für die rechtzeitige, vollständige und schadlose Ankunft der Ware. PROLOGICS ist nicht verpflichtet, die Ware bzw. den Transport der Ware zu versichern. Soweit sich der Versand ohne Verschulden von PROLOGICS verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Gleiches gilt auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung an den Kunden.

6. Keine Vollmacht für Personal

Angestellte, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Vertriebspartner und Vertriebsmitarbeiter von PROLOGICS haben grundsätzlich keine Vollmacht, für PROLOGICS verbindliche Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegenzunehmen. Vgl. dazu Punkt 12.4.

7. Auswahl der Ware (des Produktes)

- 7.1. Dem Kunden sind - bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses - die wesentlichen Funktionsmerkmale, der Anwendungsbereich, die Leistungsfähigkeit und die Einsatzmöglichkeit des Vertragsgegenstandes (insbesondere: des Produkts) bekannt;

er trägt das alleinige Risiko für die Auswahl der von PROLOGICS angebotenen Software, daher insbesondere dafür, dass der Vertragsgegenstand seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

- 7.2. Der Kunde hat sich von sich aus über die technischen Einsatzmöglichkeiten, -voraussetzungen und -bedingungen der Software (z.B. in Bezug auf Betriebssystem, Hardware, vorauszusetzende Systemsoftware, Datenträger, etc.) - insbesondere anhand der Produktbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses - zu informieren; er hat kein Recht auf die nachträgliche Implementierung von zusätzlichen Funktionen oder Programmerweiterungen. Über Zweifelsfragen hat sich der Kunde vor Vertragsabschluß durch Mitarbeiter von PROLOGICS oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Aus der unterlassenen Anfrage erwachsen dem Kunden keine wie immer gearteten Rechte, insbesondere kein Recht zum Vertragsrücktritt. PROLOGICS übernimmt keine Haftung dafür, dass der Kunde diese Anfrage unterlässt und gegebenenfalls nicht über die entsprechenden technischen Einsatzmöglichkeiten, -voraussetzungen und Bedingungen zum Einsatz des Vertragsgegenstandes verfügt. Der Kunde ist insoweit für die Benutzung der Software und für die damit erzielten Resultate alleine verantwortlich.

8. Vertragsgegenstand; Produkt; Updates; Upgrades

- 8.1. Vertragsgegenstand ist jede im Einzelfall vereinbarte, von PROLOGICS zu erbringende Leistung. Mangels Vereinbarung im Einzelfall ist Vertragsgegenstand das von PROLOGICS angebotene Produkt. PROLOGICS liefert die Software (inklusive allfälliger Unterlagen, Vorschläge, Konzepte, Testprogramme, etc.) entsprechend der Produktbeschreibung und der jeweiligen Preis- und Konditionenliste für PROLOGICS-Produkte in maschinenlesbarer Form (Objectcode). Der Quellcode ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes und verbleibt im ausschließlichen Eigentum, in der ausschließlichen Verfügungsgewalt und in der ausschließlichen Verwendung von PROLOGICS.
- 8.2. Die Software entspricht den Beschreibungen in der Produktbeschreibung; darüber hinaus gehende Eigenschaften der Software schuldet PROLOGICS - mit Ausnahme von Sonderanforderungen des Kunden, die PROLOGICS ausdrücklich angenommen hat - nicht. Darstellungen, z.B. in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen, etc. sind keine Eigenschaftszusagen. Eigenschaftszusagen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch PROLOGICS. Die Software wird vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung in der zum Zeitpunkt der Auslieferung aktuellen Version geliefert.
- 8.3. Gesonderte Vorgaben bzw. Anforderungen des Kunden an den Vertragsgegenstand bzw. an die von PROLOGICS zu erbringenden Leistungen bzw. sonstige Zusatzleistungen und -lieferungen von PROLOGICS bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch PROLOGICS; sie werden von PROLOGICS zu den vereinbarten oder - mangels diesbezüglicher Vereinbarung - zu den Bedingungen der jeweils gültigen Preis- und Konditionenlisten erbracht. Bei Änderungen der Standardprodukte von PROLOGICS und bei Individualsoftware ist der Kunde alleine für die rechtzeitige Übermittlung sämtlicher für die Softwareanpassung/-erstellung erforderlichen Informationen verantwortlich.

- 8.4. Updates werden dem Kunden von PROLOGICS im Rahmen der Softwarepflege ohne gesondertes Entgelt automatisiert über das Internet zum Download zur Verfügung gestellt, wozu der Kunde seine unwiderrufliche Zustimmung erteilt. Neue Versionen und Upgrades sind vorbehaltlich gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung grundsätzlich kostenpflichtig.
- 8.5. Sonstige Leistungen bzw. Vereinbarungen zur Softwarepflege und/oder Wartung werden gegebenenfalls in einem gesonderten Service- und Wartungsvertrag spezifiziert. Für den Fall des Abschlusses eines solchen Service- und Wartungsvertrages werden dem Kunden allfällige Upgrades kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 8.6. Der Kunde hat ungeachtet der vorangegangenen Bestimmungen keinen wie immer gearteten Rechtsanspruch auf neue Versionen des Produkts; es obliegt daher dem alleinigen Ermessen von PROLOGICS, ob und gegebenenfalls wann dem Kunden neue Versionen des Produkts zur Verfügung gestellt werden. Allfällige für die Installation neuer Versionen des Produkts erforderliche Maßnahmen hat der Kunde in eigener Verantwortung vorzunehmen.

9. Rechte am Vertragsgegenstand

- 9.1. Alle wie immer gearteten materiellen und immateriellen Rechte am Vertragsgegenstand (Hardware, Software, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme, etc.), insbesondere das geistige Eigentum, das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen Programmen, Unterlagen und Informationen, verbleiben ausschließlich bei PROLOGICS. Dies gilt auch, soweit diese Gegenstände durch Vorgaben und/oder durch Mitarbeit des Kunden entstanden sind, und unabhängig davon, ob ein Vertrag zwischen PROLOGICS und dem Kunden zustande kommt. Der Kunde hat an diesen Gegenständen damit nur die diesen AGB genannten, nicht ausschließlichen Befugnisse.
- 9.2. Jede nicht ausdrücklich von PROLOGICS vorweg erlaubte Kopie, Vervielfältigung, Zugänglichmachung und/oder Weitergabe des Vertragsgegenstandes zum Zwecke der Verwendung durch nicht lizenzierte bzw. berechtigte Benutzer ist ausdrücklich untersagt. Der Kunde ist insbesondere nicht befugt, Software zu verändern, zu kopieren, zur Verwendung auf nicht kompatibler Hardware anzupassen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten.
- 9.3. Jede Software unterliegt im Hinblick auf ihre Nutzung den jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Lizenzbestimmungen und wird seine Abnehmer entsprechend verpflichten. Er hat jede Vertragsverletzung eines Abnehmers unverzüglich an PROLOGICS zu melden.
- 9.4. Soweit die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, stellt der Kunde PROLOGICS von allen Ansprüchen frei, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind vom Kunden angemessen zu bevorschussen.
- 9.5. Hinweise auf den Waren über Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte darf der

Kunde weder beseitigen, abändern, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen. Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von PROLOGICS berechtigt, mitgeliefertes Dokumentationsmaterial für gewerbliche Zwecke zu übersetzen.

- 9.6. Sofern kein Vertrag zustande kommt, sind sämtliche Vertragsgegenstände (Hardware, Software, Unterlagen, Konzepte, Vorschläge, Testprogramme, etc.) unverzüglich vollständig an PROLOGICS zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht (weiter) benutzt werden.
- 9.7. PROLOGICS sichert zu, dass den Rechten des Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Kunde hat PROLOGICS von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für den Fall, dass den Rechten des Kunden Rechte Dritter entgegenstehen, kann der Kunde nach schriftlicher Fristsetzung mit Kündigungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, sofern ihm PROLOGICS nicht innerhalb angemessener Frist eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der vertragsgemäßen Software verschafft. PROLOGICS behält sich das Recht vor, im Falle einer Rechtsverletzung Dritter die betroffenen Komponenten des Produktes innerhalb einer angemessenen Frist durch gleichwertige Ersatzkomponenten zu ersetzen; dies gilt im Besonderen in Hinblick auf die Verwendung von Open-Source Komponenten.
- 9.8. PROLOGICS wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen von PROLOGICS gegen den Kunden erheben, soweit solche Ansprüche nicht auf einem Verhalten des Kunden beruhen. Der Kunde darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen, andernfalls er seine Ansprüche gegen PROLOGICS verliert. Er ermächtigt PROLOGICS, soweit gesetzlich möglich, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen und wird diesbezüglich alle erforderlichen Handlungen und Unterlassungen, im Falle eines Rechtsstreites insbesondere eine Streitverkündung gemäß § 21 ZPO, unaufgefordert unverzüglich vornehmen. Der Kunde hat PROLOGICS unverzüglich, schriftlich und umfassend von Anspruchsbehauptungen Dritter zu unterrichten. Werden Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht, welche PROLOGICS zu vertreten hat, kann PROLOGICS auf eigene Kosten den Vertragsgegenstand (insbesondere die Software) ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Kunde auf Verlangen von PROLOGICS den Vertragsgegenstand im Original (sowie – bei Software: alle Kopien) einschließlich überlassener Unterlagen zurückzugeben. Damit sind alle Ansprüche des Kunden bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und des Urheberrechts, unter Ausschluss jeder weitergehenden Verpflichtung von PROLOGICS, abschließend geregelt.

10. (Sonstige) Rechte und Pflichten des Kunden

- 10.1. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die Arbeitsumgebung der Software (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.) entsprechend den Vorgaben von PROLOGICS (insbesondere in der Produktbeschreibung) zu sorgen.
- 10.2. Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation der durch PROLOGICS zu erbringenden IT-Dienstleistungen notwendige

Hard- und Software inklusive Dokumentation sowie sämtliche sonst nötigen Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung – wofür der Kunde beweispflichtig ist - von PROLOGICS bereitgestellt werden. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume, etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen sowie alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen, bzw. sonstiger möglicher Störquellen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen. Stehzeiten, welche vom Kunden in Verletzung dieser Anforderungen zu verantworten sind, werden von PROLOGICS gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde anerkennt die Einhaltung der maßgeblichen technischen Standards und sämtlicher rechtlicher Rahmenbedingungen und wird PROLOGICS bei Nichteinhaltung derselben vollkommen schad- und klaglos halten.

- 10.3. Der Kunde ist berechtigt, die im Auftrag genannten Softwareprodukte sowie die externen Daten im vertraglich vereinbarten Umfang, insbesondere nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB, einzurichten und zu benutzen. Alle anderen als im Vertrag oder diesen AGB genannten Rechte am Vertragsgegenstand sind PROLOGICS vorbehalten.

Die Nutzungsrechte für das Produkt (Lizenzen) bestimmen sich nach den dem Produkt beiliegenden Lizenzbestimmungen bzw. allfälligen Sonderregelungen anlässlich des Vertragsabschlusses. Mangels solcher sind die Nutzungsrechte für das Produkt (Lizenzen) grundsätzlich auf einen Benutzer beschränkt; sollte der Kunde zusätzliche Lizenzen benötigen, werden diese gegen gesondertes Entgelt eingeräumt.

Für die Nutzung ist das gesondert vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Das Entgelt für das Produkt setzt sich aus einem einmalig zu leistenden Betrag anlässlich der Auslieferung des Produktes sowie laufenden Gebühren gemäß der Preis- und Konditionenliste zusammen. Im Hinblick auf das Produkt erhält der Kunde - vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser AGB – die nicht übertragbaren und nicht ausschließlichen (Be)Nutzungsrechte (Werknutzungsbewilligung) für die Dauer des Vertragsverhältnisses.

- 10.4. Der Kunde darf eine Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Software für interne Zwecke erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Die Produktbeschreibung und die Benutzerdokumentation dürfen nur für interne Zwecke auf Papier gedruckt und kopiert werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von PROLOGICS nicht verändern oder entfernen.
- 10.5. Der Kunde oder ein durch ihn eingebundener Dritter darf die Software vorbehaltlich gesetzlich allenfalls zwingend eingeräumter Rechte nicht dekompilieren und/oder den Quellcode für eigene Zwecke verwenden, diesen verändern sowie gleiche oder ähnliche Software unter Benützung der PROLOGICS-Software als Vorlage hierfür entwickeln.
- 10.6. Bei der Lieferung von Software aufgrund der Bestellung des Kunden beginnen die Befugnisse des Kunden mit Überlassung der Software an ihn. Für Software, die er nicht aufgrund seiner ersten Bestellung bekommt, sondern z.B. im Rahmen der Verbesserung oder der Pflege, beginnen diese Befugnisse, sobald der Kunde die Software auf einer Festplatte speichert oder in einer CPU verarbeitet. Sobald er die neue Software produktiv

nutzt, erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Software seine ihm eingeräumten Befugnisse. Er darf jedoch die neue Software als Testsystem nach den Regeln der Preis- und Konditionenliste(n) drei Monate lang neben der alten, operativ genutzten Software nutzen.

- 10.7. Jede Nutzung der Software, die über die Regelungen dieser AGB oder der Preis- und Konditionenlisten hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch PROLOGICS. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, kann PROLOGICS vorbehaltlich aller sonstigen Rechte dem Kunden die Nutzungsrechte jederzeit entziehen und Schadenersatz fordern, wobei die Bedingungen der aktuellen Preis- und Konditionenliste als Konventionalstrafe den Mindestersatz darstellen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes und jeglicher sonstiger Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 10.8. Für Software anderer Hersteller gelten primär deren spezielle Regelungen, subsidiär die in Punkt 1. genannten Vertragsgrundlagen von PROLOGICS. PROLOGICS vertritt bzw. vermittelt für diese Software grundsätzlich nur solche Rechte, die zur Nutzung dieser Programme zusammen mit der PROLOGICS-Software notwendig sind. Ein Recht zur Umarbeitung oder Weitergabe ist davon grundsätzlich nicht umfasst.
- 10.9. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich weitere Nutzungsrechte bzw. -beschränkungen sowie sonstige Bedingungen aus den jeweils aktuellen Preis- und Konditionenlisten ergeben können.
- 10.10. Der Kunde hat die Vorgaben in der Produktbeschreibung bzw. in der Benutzerdokumentation zur Gänze zu beachten und umzusetzen.
- 10.11. Der Kunde hat PROLOGICS bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unaufgefordert unentgeltlich, z.B. indem er Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an Spezifikationen, Tests, Abnahmen, etc., mitwirkt, zu unterstützen. Er hat PROLOGICS bzw. einem von PROLOGICS namhaft gemachten Dritten unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software im Fall einer Mangelbehebung zu gewähren. PROLOGICS wird in diesem Zusammenhang die wesentlichen Belange des Kunden wahren, insbesondere auch den Datenschutz beachten. Sofern kein leichter technischer Zugang durch Telekommunikationseinrichtungen möglich ist oder gestattet wird, trägt der Kunde sämtliche sich hieraus ergebenden nachteilige Folgen. Vereinbarte Termine werden für die Dauer, in der der Zugang nicht möglich ist oder gestattet wird, sowie um eine daran anschließende angemessene Anlaufzeit verlängert.
- 10.12. Der Kunde ist verpflichtet, PROLOGICS über sämtliche personellen Änderungen (Urlaub, Krankheit, Nachbesetzung, Neustrukturierung der Zuständigkeiten, etc.) von ihm bzw. seiner Sphäre zurechenbaren Know-How-Trägern während der Abwicklung eines gemeinsamen Projektes zum frühest möglichen Zeitpunkt schriftlich (per E-Mail oder Fax) zu informieren. Sofern die Unterlassung und/oder die Verspätung dieser Mitteilung sowie jegliche sich aus der personellen Änderung ergebende Verzögerung zu Mehraufwänden für PROLOGICS - egal welcher Art und welchen Umfangs - führt, sind diese vom Kunden zu tragen. Für Verzögerungen, die aus solchen personellen Änderungen resultieren, ist PROLOGICS nicht verantwortlich.

- 10.13. Der Kunde hat in eigener Verantwortung geeignete und angemessene Vorkehrungen (z.B. durch externe Datensicherungen, Störungsdiagnose, etc.) für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. PROLOGICS übernimmt keine Haftung für Nachteile, egal welcher Art, die dem Kunden durch die Unterlassung solcher Vorkehrungen erwachsen; insbesondere übernimmt PROLOGICS für Datenverluste aus unterlassenen Sicherungen keine Verantwortung.
- 10.14. Der Kunde hat die alleinige Pflicht zur Wartung bzw. sicheren Aufbewahrung der den Leistungen allenfalls beigelegten Dokumentationen und Codes.
- 10.15. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben Endgeräte oder Zubehör, welches im Eigentum von PROLOGICS steht, unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Jeglicher sonstiger Schadenersatz bleibt vorbehalten. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von PROLOGICS oder von deren Beauftragten vorgenommen.

11. Weitergabe des Vertragsgegenstandes; Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Der Kunde darf den Vertragsgegenstand (insbesondere: die Software) Dritten nur durch Weiterverkauf (also z.B. insbesondere nicht durch Miete) überlassen, sofern er gleichzeitig seine eigene Nutzung zur Gänze aufgibt, PROLOGICS vor der beabsichtigten Weitergabe des Vertragsgegenstandes rechtzeitig unter Einhaltung einer angemessenen Frist vorweg benachrichtigt, PROLOGICS den Rechtsgrund sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Informationen schriftlich mitteilt und PROLOGICS der Weitergabe des Vertragsgegenstandes schriftlich die Zustimmung erteilt. PROLOGICS wird diese Zustimmung bei Vorliegen aller in diesem Punkt genannten Voraussetzungen bzw. Bedingungen nicht unbillig verweigern. Mit dem Antrag auf Zustimmung hat der Kunde als weitere Voraussetzung eine schriftliche Erklärung seines Abnehmers vorzulegen, wonach der Abnehmer gegenüber PROLOGICS die Nutzungs- und Weitergaberegeln in derselben Art und Weise übernimmt, wie sie den zu diesem Zeitpunkt bestehenden PROLOGICS-Standardsoftwareverträgen entsprechen. Der Dritte ist zur Ausübung der vertraglichen Nutzungsrechte erst berechtigt, wenn der Kunde gegenüber PROLOGICS schriftlich versichert hat, dass er dem Dritten alle Original-Programmkopien weitergegeben hat und alle selbst erstellen Kopien gelöscht hat.
- 11.2. Der Vertragsgegenstand bleibt unbeschadet aller übrigen Bestimmungen dieser AGB jedenfalls bis zur Erfüllung sämtlicher PROLOGICS gegenüber dem Kunden aus dem jeweiligen Auftrag zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen, im Eigentum von PROLOGICS (Vorbehaltsware), und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind. PROLOGICS behält sich alle sonstigen Rechte an den Vertragsgegenständen bis zur vollständigen Berichtigung ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor.
- 11.3. Der Kunde ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, soweit er seinerseits unter eigenem Eigentumsvorbehalt weiterverkauft, nicht aber zur Verpfändung oder

Sicherheitsübereignung in irgendeiner Form. Der Kunde hat das Eigentum von PROLOGICS deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Bei Zuwiderhandeln des Kunden gegen die Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt, ist der Kunde ohne Anrechnung auf einen tatsächlich eingetretenen Schaden (insbesondere Kosten der Exszindierung im Exekutionsverfahren) zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Nettowarenwertes der Vorbehaltsware verpflichtet.

- 11.4. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt dies für PROLOGICS, ohne dass diese dadurch verpflichtet wird. Die neue Sache geht in das Eigentum von PROLOGICS über. Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit PROLOGICS nicht gehörenden Waren erwirbt PROLOGICS Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware.
- 11.5. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Ausgleichs- oder Konkursantrag gestellt, ist PROLOGICS berechtigt, zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Kunden betreten und sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann PROLOGICS weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden.
- 11.6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung der Ware durch PROLOGICS gilt nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Kunde Kaufmann ist.
- 11.7. Der Kunde tritt PROLOGICS für den Fall der - bei Nichtvorliegen eines Zahlungsverzuges im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Begleichung der Forderungen von PROLOGICS die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden, insbesondere künftigen Forderungen gegen seinen Kunden/Auftraggeber zahlungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Kunden mit seinen Auftraggebern ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde PROLOGICS mit Vorrang vor den übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von PROLOGICS in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. PROLOGICS ist dessen ungeachtet im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges einziehungsberechtigt, wird von diesem Recht aber nur Gebrauch machen im Falle des Zahlungsverzugs oder bei einem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens betreffend den Kunden. Auf Verlangen von PROLOGICS hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden/Auftraggeber bekanntzugeben und PROLOGICS die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seinen Kunden/Auftraggeber erforderlichen Unterlagen, z. Bsp. Rechnungen, auszuhändigen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sämtliche Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde. PROLOGICS darf zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offen legen.

- 11.8. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt PROLOGICS. Für die Bewertung der Sicherheiten ist bei der Vorbehaltsware der zur Zeit des Freigabeverlangens geltende Netto-Listenpreis von PROLOGICS maßgeblich, bei abgetretenen Forderungen ist vom Netto-Rechnungsbetrag abzüglich eines Sicherheitsabschlags von 30 % auszugehen. Handelt es sich um Forderungen, bei welchen der Abnehmer des Kunden bereits in Zahlungsverzug ist oder Tatsachen bekannt sind, die berechtigten Grund zu der Annahme geben, dass ein Ausfall zu befürchten ist, so beträgt der Abschlag 50 %. Bei wegen Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung nur in Form von Miteigentum bestehenden Sicherheiten ist vom Netto-Listenpreis der von PROLOGICS gelieferten Ware abzüglich eines Abschlags von 30 % auszugehen.
- 11.9. Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum von PROLOGICS. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit PROLOGICS über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden.
- 11.10. Bei Pfändung durch Dritte oder bei sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von PROLOGICS hinzuweisen und muss der Kunde PROLOGICS unverzüglich Anzeige erstatten.

12. Preise und Zahlungsbedingungen

- 12.1. Angegebene Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Preise beinhalten nicht die Kosten für Transport, Verpackung, Transportversicherung, Umwelt- und Abwicklungspauschale; diese Kosten werden dem Kunden separat verrechnet. Es gilt der bei Vertragsabschluss gültige Preis. Preisänderungen bis zur Lieferung bleiben außer Betracht.
- 12.2. PROLOGICS behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Preiserhöhungen der Lieferanten oder von Wechselkursschwankungen, bei PROLOGICS eintreten. Diese wird PROLOGICS dem Kunden auf Verlangen nachweisen. PROLOGICS ist auch berechtigt, neue - d.h. erst nach Zustandekommen des Vertrages - eingeführte Gebühren und Abgaben, welche gesetzlich vorgeschrieben werden, vom Kunden einzuheben.
- 12.3. Die Rechnung wird mit jeder einzelnen Lieferung oder Leistung gestellt. Zahlungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und auf das von PROLOGICS bezeichnete Bankkonto spesenfrei zu begleichen. Skonto wird nicht gewährt. Zahlungen erfolgen rechtzeitig, wenn sie zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem Konto von PROLOGICS eingelangt sind. PROLOGICS behält sich vor, Kunden nur gegen Vorauszahlung bzw. Nachnahme zu beliefern. Bei Zahlungsverzug und im Falle der Stundung berechnet PROLOGICS jährliche Zinsen zumindest in der gesetzlichen Höhe (§ 1333 Abs. 2 ABGB); das Recht zur Geltendmachung höherer gesetzlicher Zinsen sowie eines darüber hinausgehenden Schadens (insbesondere nachweislich entstandene höhere Zinsen) bleibt jedenfalls unberührt. Dieser Zinssatz gilt auch bei Nichteinhaltung des Zahlungstermines einer vereinbarten Vorauszahlung. Soweit PROLOGICS den Kunden mahnt, ist sie berechtigt, für eigene Mahnungen pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von € 20,- zuzüglich der Portospesen oder bei Mahnaufträgen die tarifmäßigen Kosten eines Inkassodienstes oder eines Rechtsanwaltes vom Kunden einzuheben.

Die laufenden Gebühren für die Nutzung des Produkts (vgl. Punkt 10.3.) sind - nach Wahl des Kunden monatlich, quartalsmäßig oder halbjährlich - im voraus zu entrichten; die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn die monatliche Gebühr zu jedem Monatsersten (bei monatlicher Zahlung), zum Monatsersten der Monate Jänner, April, Juli und Oktober (bei quartalsmäßiger Zahlung) bzw. zum Monatsersten der Monate Jänner und Juli (bei halbjährlicher Zahlung) auf dem Konto von PROLOGICS eingelangt ist. Die Rechnungslegung für die laufenden Gebühren für die Nutzung des Produkts erfolgt rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Zahlungsperiode. Für den Fall der (vorzeitigen) Kündigung des Vertrages erstattet PROLOGICS dem Kunden die voraus geleistete laufende Gebühr anteilig zurück.

Wird dem Kunden gesondert eine längere Zahlungsfrist eingeräumt, gilt die Zahlung als gestundet (reine Stundung); im Fall der Überschreitung der Zahlungsfrist wird die Stundung hinfällig.

- 12.4. Zahlungen an Angestellte oder sonstige Vertreter von PROLOGICS, die nicht ausdrücklich schriftlich zum Inkasso ausgewiesen sind, wirken nicht schuldbefreiend. Zahlungen können schuldbefreiend lediglich an die PROLOGICS auf deren Konto Nr. 159467 bei der Raiffeisenbank Gramastetten, BLZ 34124, geleistet werden. Einziehungsspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden. PROLOGICS behält sich die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche, egal welcher Art, ausdrücklich vor. Schecks nimmt PROLOGICS nur zahlungshalber entgegen; bei Scheck tritt die Erfüllung erst ein, wenn dieselben ordnungsgemäß und vollständig durch unwiderrufliche Gutschrift auf dem Bankkonto von PROLOGICS eingelöst werden und eine fristgerechte Erfüllung der dem Kunden daraus treffenden Pflichten erfolgt. Spesen und/oder Gebühren, egal welcher Art, gehen zu Lasten des Kunden. Eine Zahlung mittels Wechsel wird nicht akzeptiert.
- 12.5. PROLOGICS ist trotz anderslautender Bestimmungen bzw. Widmungen des Kunden berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch den Verzug entstanden, so ist PROLOGICS berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.
- 12.6. Soweit von den obenstehenden Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann PROLOGICS jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden diesfalls sofort fällig.
- 12.7. Die gewährte Zahlungskondition besteht hinsichtlich des von PROLOGICS für jeden Einzelauftrag vergebenen Kreditlimits. Bei Überschreiten des jeweils aktuell festgelegten Kreditlimits behält sich PROLOGICS vor, den restlichen Auftragswert als Vorkasse anzufordern.
- 12.8. Sofern der Kunde mit einer Zahlung in Verzug gerät oder sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen nicht einhält, werden alle anderen Forderungen von PROLOGICS sofort fällig. Der Zahlungsverzug des Kunden berechtigt die PROLOGICS zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass es einer vorhergehenden Mahnung bedarf.

PROLOGICS ist nach eigener Wahl aber auch berechtigt, Vorauskasse und/oder Sicherheiten zu verlangen; dies gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

13. Aufrechnung und Abtretung

- 13.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von PROLOGICS ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen.
- 13.2. Die Abtretung von gegen PROLOGICS gerichtete Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen zwischen Unternehmen.

14. Geheimhaltung

- 14.1. PROLOGICS verpflichtet sich, alle ihr vom Kunden zugehenden, ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln und nur insoweit zu verwenden, als dies zur Auftragserfüllung notwendig ist. PROLOGICS ist unwiderruflich befugt, Daten des Kunden maschinell zu verarbeiten und zu speichern.
- 14.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm auf welche Weise und in welcher Form auch immer zur Kenntnis gelangter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von PROLOGICS sowie alle den Vertragsgegenstand betreffenden Informationen, egal welcher Art und welchen Inhalts, insbesondere hinsichtlich Quellcode und Entwicklungsdokumentation, sowie den Inhalt der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung streng geheim zu halten. Mitarbeiter und sonstige Dritte, die Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, sind schriftlich über das Urheberrecht und die Geheimhaltungspflicht gegenüber PROLOGICS zu belehren; der Kunde verpflichtet sich weiters, diese Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auch auf sämtliche Mitarbeiter zu überbinden und entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen und aufrecht zu erhalten.
- 14.3. Der Kunde hat die Vertragsgegenstände – insbesondere die ihm allenfalls überlassenen Quellprogramme – sorgfältig und sicher aufzubewahren, um jeglichen Missbrauch derselben auszuschließen.

15. Abnahme; Gewährleistung

- 15.1. Nach Lieferung unterliegen die von PROLOGICS zu erbringenden Leistungen einer (formellen) Abnahme durch den Kunden. Der Kunde hat die Leistungen von PROLOGICS unverzüglich nach Erhalt im Hinblick auf Vollständigkeit (gemäß Produkt- und Leistungsbeschreibung) und Funktionalität zu überprüfen. Ergibt die Abnahmeprüfung des Kunden, dass die Leistungen bzw. Waren von PROLOGICS lediglich geringfügige Mängel aufweisen, hat der Kunde unverzüglich die Abnahme zu erklären.

Nicht geringfügige Mängel sind solche, die die wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Leistungen unmöglich machen oder unzumutbar einschränken bzw. behindern. Solche Mängel berechtigen den Kunden zu einer Verweigerung der Abnahme; alle anderen Mängel berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme spätestens drei Tage nach Lieferung (Installierung) zu erklären. Der Kunde ist verpflichtet, PROLOGICS unverzüglich schriftlich Meldung zu machen, wenn ihm bis dahin Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden. Solche Abweichungen werden im Abnahmeprotokoll als Mängel festgehalten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der oben genannten Fristen die ordnungsgemäße Abnahme oder gibt der Kunde im Falle einer Verweigerung der Abnahme keine Gründe für eine Nichtabnahme an, kann PROLOGICS eine Frist von zehn Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Kommt der Kunde innerhalb dieser Frist den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, gelten die Leistungen automatisch als abgenommen. Gründe für eine Nichtabnahme müssen detailliert und schriftlich erklärt werden. Die Leistungen gelten auch in dem Fall als abgenommen, dass der Vertragspartner sie produktiv nutzt.

- 15.2. Die Herstellung bzw. Lieferung von Waren sowie die sonstige Erbringung einer Leistung erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Die Parteien sind sich jedoch bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler und Mängel, insbesondere der Hard- und Software, unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der externen Daten sowie daraus abgeleiteter Empfehlungen kann keine Haftung übernommen werden.
- 15.3. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Liefergegenstände/Leistungen gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt hat, leistet PROLOGICS nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände/Leistungen die vereinbarte Funktionalität aufweisen.
- 15.4. Soweit gegenständlich nichts Gegenteiliges festgehalten ist oder keine anderslautenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 15.5. Unter Mangel wird gegenständlich (auch) jede Störung und jeder Fehler verstanden; ein Mangel liegt aber nur vor, soweit es sich um funktionsstörende Abweichungen von den gültigen Spezifikationen handelt. Für geringfügige und/oder unerhebliche Mängel oder Minderungen, insbesondere für solche, die die Funktionsfähigkeit oder die vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Benutzbarkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, wird keine Gewähr geleistet. Ungeachtet dessen ist PROLOGICS bemüht, solche Mängel im Rahmen der Softwarepflege (vgl. Punkt 8.6.) zu beseitigen, ohne dass dem Kunden hieraus ein Rechtsanspruch erwächst. PROLOGICS leistet auch nicht Gewähr dafür, dass Programme in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen oder gänzlich fehlerfrei laufen oder dass alle Mängel beseitigt werden können. Ein Mangel ist auch dann nicht von PROLOGICS zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Kunden vorgegebenen Aufgabenstellung oder der unzureichenden oder fehlerhaften Mitwirkungspflicht des Kunden beruht oder die Funktionen den Anforderungen des Kunden nicht genügen; die Gewährleistung entfällt ferner, wenn der Kunde eigenmächtig Änderungen – insbesondere an der Software - vornimmt bzw. vorgenommen hat.

- 15.6. Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von PROLOGICS unbeschadet der Regelungen über die Abnahme jedenfalls eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 HGB. Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden innerhalb der Gewährleistungsfrist unter genauer Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels sowie mit genauer Beschreibung des Problems schriftlich bekanntzugeben und nachzuweisen (Mängelrüge). Der Kunde hat schriftlich zu rügen sowie alle bei ihm vorhandenen Daten und Unterlagen vorzulegen. Die Gewährleistung umfasst die Mangeldiagnose und die Mangelbeseitigung. Allfällige Funktionsstörungen sind vom Kunden unverzüglich und detailliert bekanntzugeben. PROLOGICS unterstützt den Kunden bei der Suche nach Mangel und Mangelsursache. Wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass der Mangel PROLOGICS zuzuordnen ist, ist PROLOGICS berechtigt, die von ihr diesbezüglich erbrachten Leistungen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen, insbesondere von der Art der Leistung abhängigen Zeitraumes, geltend gemacht werden; sie müssen PROLOGICS unverzüglich nach Entdeckung, spätestens einlangend innerhalb von sieben Werktagen, schriftlich mitgeteilt werden. Für den Fall der schriftlichen Zurückweisung der Mängelrüge durch PROLOGICS müssen diese bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungsanspruches jedenfalls innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.
- 15.7. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform; diesfalls verliert der Kunde sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes.
- 15.8. Beanstandungen, welche die bereits im Angebot oder sonst vor Auftragserteilung festgelegte Qualität der auszuführenden Arbeiten betreffen, sind - bei sonstigem Verlust aller Ansprüche – vor Vertragsabschluss vom Kunden bekannt zu geben.
- 15.9. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 ABGB sind nur solche, die von PROLOGICS ausdrücklich gekennzeichnet werden; eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist zudem nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von PROLOGICS schriftlich bestätigt werden. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. PROLOGICS haftet daher auch nicht für irgendwelche öffentliche Aussagen oder Werbung über die vertragsgegenständlichen Waren im Sinne des § 922 ABGB oder für Eigenschaften von im Umlauf befindlichen Warenproben oder Muster solcher Waren. PROLOGICS übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.
- 15.10. PROLOGICS unternimmt alle Bemühungen, Abweichungen der Ware von Mustern oder früheren Lieferungen zu vermeiden. PROLOGICS übernimmt aber keine Haftung für die Abweichung der Ware von Mustern oder früheren Lieferungen, außer, dies wird ausdrücklich und schriftlich vereinbart; geringfügige Abweichungen berechtigen den Kunden dann zu keinerlei Ersatz- oder Gewährleistungsansprüchen, bei nicht geringfügigen Abweichungen steht dem Kunden - nach Wahl von PROLOGICS - lediglich ein Anspruch auf Ersatzlieferung zu; PROLOGICS kann aber wahlweise den Rücktritt vom Vertrag erklären und den Kaufpreis zurückerstatten.

- 15.11. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sich die Leistung noch im Zustand der Übergabe befindet. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind zudem insbesondere jene Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Strom- und/oder Spannungsart sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, Flüssigkeiten aller Art, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Serien-Nummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.
- 15.12. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Unternehmensgeschäften sechs Monate und beginnt mit Gefahrenübergang bzw. – bei Annahmeverzug des Kunden – mit der Bekanntgabe der Übergabebereitschaft durch PROLOGICS; bei Teilabnahmen/-übergaben gilt entsprechendes. Mängelbehebungen oder Verbesserungsversuche verlängern die Gewährleistungsfrist nicht. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen zwischen Unternehmern.
- 15.13. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt im Rahmen der Softwarepflege (vgl. Punkt 8.6.), ansonsten primär durch Verbesserung. Die Verbesserung erfolgt nach Wahl von PROLOGICS durch Mangelbeseitigung, durch eine entsprechende Änderung der Software, durch Überlassung eines neuen Programmstandes, durch Lieferung einer neuen Software oder dadurch, dass PROLOGICS zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Der Kunde hat PROLOGICS entsprechend zu unterstützen; insbesondere ist Voraussetzung für jede Mangelbeseitigung, dass PROLOGICS vom Kunden alle notwendigen Unterlagen und Informationen erhält und dass PROLOGICS während der Normalarbeitszeit des Kunden der uneingeschränkte Zugang zu Hard- und Software ermöglicht wird. Ein neuer Programmstand ist vom Kunden jedenfalls zu übernehmen, es sei denn, dies führt für den Kunden zu unangemessenen und nicht zumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

Ein Anspruch des Kunden auf Preisminderung oder Wandlung (je nach Art und Schwere des Mangels) besteht nur, soweit PROLOGICS damit einverstanden ist oder Verbesserung oder Austausch nach Einschätzung von PROLOGICS nicht möglich oder untunlich ist. Der Kunde kann die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Minderung des Entgelts nur insoweit und nur dann verlangen, wenn die (gegebenenfalls mehrfache) Verbesserung des Mangels trotz einer schriftlich gesetzten angemessenen, mindestens 30-tägigen Nachfrist endgültig fehlschlägt. Mängel in einzelnen Programmen berechtigen den Kunden nicht zur Vertragsauflösung hinsichtlich der übrigen Programme.

- 15.14. Für die Verbesserung bzw. den Austausch hat der Kunde PROLOGICS die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist PROLOGICS von der Gewährleistung befreit.
- 15.15. Verwendet oder verkauft der Kunde trotz Kenntnis oder Kennenmüssens eines Mangels die mangelhafte Ware weiter, erklärt der Kunde PROLOGICS gegenüber damit gleichzeitig seinen Anspruchsverzicht hinsichtlich dieses Mangels. Soweit PROLOGICS

dem Kunden aus zwingendem Gesetz oder Vertrag Schadenersatz leisten muss, sind sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches, insbesondere auch ein Verschulden von PROLOGICS, vom Kunden zu beweisen. Unabhängig davon gibt PROLOGICS etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Kunden weiter, ohne dafür selbst einzustehen oder die Abwicklung zu übernehmen.

- 15.16. Im Rahmen einer Verbesserung oder Ersatzlieferung ersetzte Teile gehen in das Eigentum von PROLOGICS über und sind nach Wahl von PROLOGICS auszufolgen oder auf Kosten des Kunden ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Falle der Nacherfüllung durch ein Ersatzprodukt hat der Kunde das mangelhafte Produkt heraus zu geben. Im Falle der Rückabwicklung des Geschäftes wird dem Kunden ein Betrag gut geschrieben, der sich aus dem Kaufpreis abzüglich des Gebrauchsvorteils ergibt. Für die Ermittlung des Gebrauchsvorteils wird das Verhältnis der Nutzung des Kunden zur voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer herangezogen.
- 15.17. Im Falle der Verbesserung übernimmt PROLOGICS die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Verbesserung sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Kunde, soweit diese sonstigen Kosten zum Auftragswert nicht außer Verhältnis stehen. Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten erfolgen nach Wahl von PROLOGICS in deren Niederlassung, beim Hersteller oder bei einem von diesem genannten Dritten. PROLOGICS kann nach eigener Wahl den Kunden nach gleichzeitiger Abtretung von eigenen Ansprüchen gegen den eigenen Lieferanten und / oder Hersteller einer gelieferten Ware, an den Hersteller und / oder Lieferanten zur Geltendmachung von Ansprüchen verweisen. Ein derartiger Verweis bzw. eine derartige Abtretung ersetzen die Erfüllung sämtlicher dem Kunden allenfalls nach diesem Vertrag oder nach zwingendem Gesetz gegen PROLOGICS zustehende Ansprüche. Soweit vertraglich zugestanden, sind Ansprüche des Kunden nach Art und Umfang auf die PROLOGICS gegen ihren Hersteller oder Lieferanten zustehende Ansprüche beschränkt.
- 15.18. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, ist PROLOGICS berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von PROLOGICS berechnet. Das Vorliegen eines Mangels schon vor Übergabe der Ware und innerhalb der Gewährleistungsfrist hat der Kunde zu beweisen. Eine diesbezügliche gesetzliche Vermutung, insbesondere jene des § 924 ABGB, wird ausgeschlossen. Kostenvoranschläge sind stets kostenpflichtig.
- 15.19. Der Kunde ist bei berechtigter Gewährleistung nur berechtigt, den für die Verbesserung notwendigen Aufwand, nicht aber den gesamten Rechnungsbetrag zurückzuhalten.
- 15.20. Jedweder Ersatz für eine (versuchte oder erfolgreiche) Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst oder durch Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen.
- 15.21. Der Kunde hat zu beweisen, dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Die Anwendung der §§ 924, 933b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.

16. Schadenersatz und sonstige Haftung

- 16.1. Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. PROLOGICS leistet Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Beweislast dafür, dass PROLOGICS vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trifft den Kunden. PROLOGICS haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet PROLOGICS nicht für entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, mittelbare Schäden und Folgeschäden, für Schäden an aufgezeichneten Daten oder sonstige bloße Vermögensschäden des Kunden. Der Ausschluss gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß, Verletzung von Nebenpflichten und Produzentenhaftung. PROLOGICS haftet nicht für unrichtige Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen schriftlichen Unterlagen.
- 16.2. Sofern PROLOGICS fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt und nur soweit PROLOGICS dafür aufgrund zwingenden Gesetzes dafür einstehen muss, ist die Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf die Ersatzleistung durch die PROLOGICS (Produkt)Haftpflicht-Versicherung begrenzt. Die Ersatzpflicht ist in jedem Fall auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt. Das Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen für alle vom Kunden geltend gemachten Schadenersatzansprüche hat der Kunde nachzuweisen.
- 16.3. Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten nicht für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz oder wegen anfänglichem Unvermögen oder von PROLOGICS zu vertretender Unmöglichkeit. Sollte der Kunde aufgrund des Produkthaftungsgesetzes (PHG) zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er PROLOGICS gegenüber ausdrücklich auf einen Regress im Sinne des § 12 PHG. Bringt der Kunde die von PROLOGICS gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach den geltenden Gesetzen des Abnehmerlandes möglich ist. Bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Kunde verpflichtet, PROLOGICS hinsichtlich sämtlicher wie immer gearteter Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.
- 16.4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 16.5. PROLOGICS übernimmt keine wie immer geartete Schutzpflicht gegenüber dem tatsächlichen Benutzer der von PROLOGICS gelieferten Ware; der Vertragswille von PROLOGICS ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.
- 16.6. Für Ersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr; diese beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis vom Schaden erlangt.

16.7. Jegliche über die Bestimmungen dieser AGB hinausgehende Haftung der PROLOGICS, egal aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen.

17. Besondere Bestimmungen für die Produkte PROLOGICS FireStart, PROLOGICS CenterGate und PROLOGICS PowerSync

18. Ende des Nutzungsrechts

Bei Verletzung wesentlicher Vertragsbedingungen, insbesondere der Punkte 3., 9.2., 9.3., 9.5., 10.5., 10.7., 12.3., 14. und 22.2. dieser AGB, kann PROLOGICS dem Kunden die Nutzungsbefugnisse jederzeit entziehen. In diesem Fall sowie bei jeder sonstigen Beendigung der Vertragsbeziehung hat der Kunde unverzüglich alle Lieferungen und Kopien herauszugeben und gespeicherte Software zu löschen, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Er hat seine diesbezügliche Erledigung gegenüber PROLOGICS schriftlich zu bestätigen. Die Pflichten insbesondere aus den Punkten 11.2., 13. 14., 16. und 17. dieser AGB bleiben ungeachtet dessen auf Dauer bestehen. Ansprüche wegen der Entziehung des Nutzungsrechts welcher Art immer stehen dem Kunden gegenüber PROLOGICS nicht zu.

19. Sonstige (Dienst-)Leistungen

Sonstige (Dienst-)Leistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen der Verträge erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren und entsprechend (insbesondere zu den Konditionen eines separaten Service- und Wartungsvertrages) zu vergüten.

20. Export- und Importgenehmigungen

20.1. Von PROLOGICS gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die (Wieder-)Ausfuhr von Waren – einzeln oder in systemintegrierter Form – ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Republik Österreich bzw. eines anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muß sich über diese Vorschriften selbständig in Kenntnis setzen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Waren angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die allenfalls notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

20.2. Jede Weiterlieferung von Waren durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis von PROLOGICS, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber PROLOGICS.

21. EG-Einfuhrumsatzsteuer

- 21.1. Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Österreichs hat, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer an PROLOGICS ohne gesonderte Anfrage. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an PROLOGICS zu erteilen.
- 21.2. Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Aufwand, der bei PROLOGICS aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht, zu ersetzen, zumindest aber eine schadensunabhängige Bearbeitungsgebühr von € 20,-- pro Einzelfall.
- 21.3. Jegliche Haftung von PROLOGICS aus den Folgen der Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit von PROLOGICS vorliegt.

22. Übertragung von Rechten

- 22.1. PROLOGICS ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag nach eigener Wahl Dritter zu bedienen.
- 22.2. Sämtliche oder einzelne Rechte aus dem Vertrag, ebenso wie der gesamte Vertrag, können von PROLOGICS an Dritte übertragen werden; der Kunde erteilt hierfür seine ausdrückliche Zustimmung. Dem Kunden ist die Übertragung dieses Vertrages, die Abtretung von Ansprüchen daraus oder die Gewährung von Unterlizenzen u.ä. ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch PROLOGICS nicht gestattet.

23. Vertragsdauer / Kündigung

- 23.1. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 23.2. Für einen Zeitraum von drei Monaten ab Vertragsschluß („Mindestvertragsdauer“) verzichtet der Kunde auf die ordentliche Kündigung des Vertrages. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer steht es dem Kunden frei, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten jedes Kalendermonats zu kündigen; die Möglichkeit zur Kündigung besteht damit erstmals zum Ablauf des vierten Kalendermonats nach Vertragsabschluß.
- 23.3. PROLOGICS kann den Vertrag zum Monatsletzten jedes Kalendermonats kündigen.
- 23.4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen; für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist deren Einlangen bei der jeweils anderen Vertragspartei maßgeblich.

24. Gebühren

Werden im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung eines diesen AGB unterliegenden Softwareüberlassungs- oder Dienstleistungsvertrages und/oder im Zusammenhang mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben fällig, so trägt diese unbeschadet einer allfälligen Solidarhaftung im Außenverhältnis der Kunde alleine, der PROLOGICS diesbezüglich schad- und klaglos halten wird. Die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung trägt jener Vertragsteil, der sich ihrer bedient.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 25.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz von PROLOGICS in A-4020 Linz, Hafenstraße 47-51.
- 25.2. Die Vertragsparteien kommen überein, dass sie im Falle einer Auseinandersetzung alle Anstrengungen unternehmen werden, um eine rasche und einvernehmliche Beilegung der Differenzen zu erreichen. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten wird das für Linz/Österreich sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. PROLOGICS ist jedoch berechtigt, den Kunden nach eigener Wahl auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Kunden.
- 25.3. Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entstehen.

26. Anwendbares Recht

Auf sämtliche, insbesondere der vertraglichen (Liefer-)Vereinbarung und diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das rezipierte UN-Kaufrecht - vor, so sind diese nicht anzuwenden.

27. Verbrauchergeschäfte

Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) vor und stehen zwingende Bestimmungen des KSchG der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der AGB die diesbezüglichen zwingenden Normen des KSchG treten. Alle übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

28. Sonstiges, Schlussbestimmungen

- 28.1. Die (Liefer-)Vereinbarung und diese AGB beinhalten sämtliche Rechte und Pflichten der

Vertragspartner. Alle Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen, Zusätze, Zusagen, Nebenabreden und dergleichen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, mündliche Abreden sind unwirksam. Ebenso müssen Vertragsänderungen und -ergänzungen schriftlich erfolgen. Der Schriftform wird, sofern und soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, aber durch Telefax und E-Mail Genüge getan; die Beweislast für den Zugang des Schriftstückes trifft diesfalls den Absender.

- 28.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AGB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 28.3. Die Überschriften der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und der Gliederung; sie dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.
- 28.4. Keine sich zwischen PROLOGICS und dem Kunden vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AGB PROLOGICS gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes PROLOGICS gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder PROLOGICS gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.
- 28.5. Der Kunde hat Änderungen seines Firmenwortlautes oder seiner Anschrift PROLOGICS umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird PROLOGICS diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen Dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.
- 28.6. **Die Auftragsabwicklung erfolgt bei PROLOGICS mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. PROLOGICS ist jedenfalls befugt, personenbezogene Kundendaten (Firma, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse) maschinell zu verarbeiten und zu speichern, und zwar auch dann, wenn und soweit dies nicht mittelbar oder unmittelbar der Auftragsabwicklung dient.**

Der Kunde stimmt zu, dass die personenbezogenen Kundendaten (Firma, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse) in die Kundenkartei von PROLOGICS aufgenommen und solcher Art von PROLOGICS verarbeitet werden und er dadurch über Produkte, Neuheiten und Preisaktionen von PROLOGICS per Post, Fax oder E-Mail informiert werden kann.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er die obigen Zustimmungserklärungen jederzeit schriftlich mit Brief oder E-Mail an PROLOGICS an die eingangs

angeführten Kontakt-Adresse(n) widerrufen kann.

Ort/Datum:

Gelesen und vollinhaltlich akzeptiert: